

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/082

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn
Elisabeth Poeffel-
Wurzenberger

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

22637

13. April 2018

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern 2018 und 2019, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, entsprechend der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 11.4.2018 vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden
Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 2009/147/EG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Baden brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Baden in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erlaubt für die Jagdjahre **2018/2019** im Verwaltungsbezirk Baden die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2018 bis 31. März 2019 ,
für Elstern	von 1. August 2018 bis 15. März 2019 und
für Eichelhäher	von 1. August 2018 bis 15. März 2019 .

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Baden über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind eine spezielle Form von Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom*

NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,

3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

2. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

3. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
4. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Marktgemeinde Teesdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Gemeinde Tattendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Marktgemeinde Sooß, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 48, 2504 Sooß mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. Marktgemeinde Seibersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
9. Gemeinde Schönau an der Triesting, z. H. der Frau Bürgermeister, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
10. Marktgemeinde Reisenberg, z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Marktgemeinde Pottenstein, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Marktgemeinde Pottendorf, z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Marktgemeinde Pfaffstätten, z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Marktgemeinde Oberwaltersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Gemeinde Mitterndorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441 Mitterndorf an der Fischa mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Marktgemeinde Leobersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Marktgemeinde Kottlingbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
19. Marktgemeinde Hirtenberg, z. H. des Bürgermeisters, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Marktgemeinde Hernstein, z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560 Hernstein mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Gemeinde Heiligenkreuz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Günselsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

23. Gemeinde Furth an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Gemeinde Blumau-Neurißhof, z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602 Blumau-Neurißhof
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Stadtgemeinde Bad Vöslau, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting, z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 35, 2571 Altenmarkt an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
32. Herrn BJM Johann Graf, Wienerstraße 8, 2483 Ebreichsdorf
33. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
34. BH Baden - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
35. Abteilung Forstwirtschaft
36. An den Bezirksjagdbeirat Baden, z. Hd. des Obmannes Herrn Ernst Riegler, Hauptstraße 47, 2542 Kottlingbrunn
37. An den Hegering Alland, z.Hd.d.HRL Herrn Andreas Müller, Hauptstraße 333, 2534 Alland
38. An den Hegering Baden, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Gunhold, Hartergasse 16, 2500 Baden
39. An den Hegering Furth, z.Hd.d. HRL Herrn DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
40. An den Hegering Hernstein, z.Hd.d. HRL Herrn Ofö.Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Berndorf
41. An den Hegering Klausen-Leopoldsdorf, z.Hd.d. HRL Herrn Johann Grundböck, Dörfel 494, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
42. An den Hegering Neuhaus, z.Hd.d. HRL Herrn Ing. Michael Neudecker, Haselbach 5, 2564 Fahrafeld
43. An den Hegering Oberwaltersdorf, z.Hd.d. HRL Herrn Gerhard Graf, Trumauerstraße 22, 2522 Oberwaltersdorf
44. An den Hegering Pottenstein, z.Hd.d. HRL Herrn Dr. Michael Jägerndorfer, Margaretenstrasse 67, 2560 Berndorf
45. An den Hegering Tattendorf, z.Hd.d. HRL Herrn Ernst Wanzenböck, Hauptstraße 20, 2524 Teesdorf
46. An den Hegering Unterwaltersdorf, z.Hd.d.HRL Herrn Leopold Schlösinger, Hauptplatz 17, 2440 Reisenberg
47. An alle Jagd ausübungs berechtigten im Verwaltungsbezirk Baden

- 48. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
- 49. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
- 50. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 51. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
- 52. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r

